

Februar 2013

**DOMUSplus-Ausgabe – WTS
Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH**

Mit freundlicher Unterstützung
durch © DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft.

AUS DEM INHALT

Liebe Kunden,

manchmal kommt es einfach anders als gedacht und geplant, das gehört zum Geschäft – zum politischen und damit auch zu dem unseren: noch in der August-Ausgabe der DOMUSplus hatten wir über die geplanten Maßnahmen des Jahressteuergesetzes 2013 berichtet; nun, nach Ablehnung im Bundesrat und Verhandlungen im Vermittlungsausschuss, ist der Kompromissvorschlag im Bundestag abgelehnt worden und das Vorhaben damit vorerst gescheitert.

„Immerhin“ hat der Bundesrat in der Zwischenzeit den Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes beschlossen, dessen – geplante – Einzelmaßnahmen wir Ihnen gleich zu Beginn der aktuellen Ausgabe vorstellen. Außerdem lohnt es sich, die DOMUSplus bis zum Ende zu lesen, denn auch unser letzter Beitrag befasst sich mit Steuervereinfachungen, diesmal im ab 2014 gültigen neuen Reisekostenrecht.

Daneben beschäftigt das Thema Kinder permanent die Steuergerichte. Wir greifen einige Entscheidungen des letzten Jahres auf und stellen Ihnen diese in der Rubrik „Aktuelles aus der Rechtsprechung“ vor. Oftmals lassen sich Sachverhalte, besonders im Steuerrecht, aber nicht allein schriftlich klären, daher sind wir natürlich immer gern auch persönlich für Sie da.

Herzlichst, Ihre

Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Uwe Penzel
WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Geschäftsführer

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Entwicklung Jahressteuergesetz 2013

Steuervereinfachungsgesetz 2013

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

Minderung der Einkünfte des Kindes um Zuzahlungen und Praxisgebühr

Beteiligung an Grundstückshandelsgesellschaft: natürliche Person als gewerblicher Grundstückshändler

Aufwendungen für ein außerhäusliches Arbeitszimmer in einem Zweifamilienhaus

Säumniszuschläge trotz fristgerechter Einlösung eines verspätet eingereichten Schecks

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Keine Pauschalsteuer mehr auf Aufmerksamkeiten an Kunden

Leistungsort bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück

VERSCHIEDENES

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2013 beantragen

Vereinfachungen des Reisekostenrechts ab 2014

IMPRESSUM

AKTUELLE STEUERGESETZÄNDERUNGEN

1 ENTWICKLUNG JAHRESSTEUERGESETZ 2013

Das Jahressteuergesetz 2013 enthält eine Fülle steuerrechtlicher Änderungen.

Am 25. Oktober 2012 beschloss der Bundestag das Jahressteuergesetz 2013. Der Bundesrat versagte jedoch am 23. November 2012 seine Zustimmung. Daraufhin rief die Bundesregierung den Vermittlungsausschuss an.

Dieser hatte am 12. Dezember 2012 einen umfangreichen **Einigungsvorschlag** beschlossen. Dieser beruhte auf einer Mehrheitsentscheidung des Vermittlungsausschusses, nicht jedoch auf einem echten Kompromiss zwischen Bund und Ländern.

Keinen Konsens gab es zum Vorschlag, homosexuelle Lebenspartnerschaften mit dem Ehegattensplitting steuerlich gleichzustellen. Zahlreiche andere Änderungen eher technischer Steuervorschriften, die unter anderem der Entbürokratisierung und der Steuergerechtigkeit dienen, waren dagegen einvernehmlich zwischen Bund und Ländern ausgehandelt worden.

Der Bundestag hat den Vorschlag am 17. Januar 2013 nun insgesamt abgelehnt. Es werden daher weder die einvernehmlichen Teile des Jahressteuergesetzes noch die strittige steuerliche Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften mit dem Ehegattensplitting in Kraft treten.

2 STEUERVEREINFACHUNGSGESETZ 2013

Am 14. Dezember 2012 wurde der **Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes** vom Bundesrat beschlossen. Dieser Gesetzesentwurf **enthält mehrere Einzelmaßnahmen**, durch die das Steuerrecht vereinfacht werden soll:

- Der Arbeitnehmerpauschbetrag wird von 1.000 € auf 1.130 € erhöht.
- Für häusliche Arbeitszimmer wird eine monatliche Pauschale von 100 € eingeführt. Der Einzelnachweis für abzugsfähige Aufwendungen bis 1.250 € entfällt.
- Die Freigrenze für Sachbezüge wird von 44 € im Monat auf 20 € gesenkt.
- Die Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen zur Kinderbetreuung wird begrenzt (entsprechend dem Höchstabzug von Betreuungskosten als Sonderausgaben, 2/3 der Aufwendungen, höchstens 4.000 €). Bisher war das Kriterium „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ Voraussetzung für die Steuerfreiheit dieses Zuschusses. Dieses Kriterium soll entfallen. Die steuerliche Abgrenzung zwischen regulären und zusätzlichen Lohnbestandteilen kann daher zukünftig entfallen.

- Freibeträge im Lohnsteuerabzugsverfahren sollen zukünftig zwei Kalenderjahre ab Beginn des Jahres, für das der Freibetrag erstmals gilt, berücksichtigt werden.
- Der Abzug von Kosten für die Unterbringung in einem Heim als außergewöhnliche Belastungen soll ins Gesetz aufgenommen werden, soweit sie auf Pflegeleistungen entfallen. Ausgeschlossen sind dagegen Verpflegungskosten. Kosten bei einer Kurzzeitpflege oder während einer Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung sollen zukünftig berücksichtigt werden, wenn eine häusliche Versorgung nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann.
- Die Pauschbeträge für behinderte Menschen werden abhängig vom Grad der Behinderung um 30 % bis 50 % erhöht. Der Grad der Behinderung muss allerdings künftig mindestens 30 % statt bisher 25 % betragen. Soweit tatsächlich höhere Aufwendungen anfallen, können sie insgesamt per Einzelnachweis berücksichtigt werden.
- Die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen wird nur noch für Aufwendungen gewährt, die einen Betrag von 300 € übersteigen.
- Der Verlustabzug bei der beschränkten Haftung von Kommanditisten wird geändert. Bei der Ermittlung des Verlustes und des Kapitalkontos sind nun auch Sonderbilanzen zu berücksichtigen.

Der Gesetzesentwurf wird zunächst der Bundesregierung übermittelt. Diese leitet ihn innerhalb von sechs Wochen an den Bundestag weiter und legt dabei ihre Auffassung dar.

3 ÄNDERUNG DER UMSATZSTEUERDURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG, GELANGENS-BESTÄTIGUNG NUR EINE MÖGLICHE FORM DES BELEGNACHWEISES

Die sogenannte Gelangens-Bestätigung, die mit Wirkung vom 1. Januar 2012 als weitgehend einzige Nachweismöglichkeit für die Anwendung der Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen geschaffen wurde, hat in der Praxis zu Schwierigkeiten in der Anwendung geführt. Das Bundesfinanzministerium hat nunmehr einen Referentenentwurf einer Elften Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung veröffentlicht. Danach sollen **einfachere und eindeutige Nachweisregelungen** bei innergemeinschaftlichen Lieferungen geschaffen werden.

Insbesondere wird zugelassen, dass der Unternehmer das Vorliegen einer innergemeinschaftlichen Lieferung mit einer **Bescheinigung des von ihm beauftragten Spediteurs** belegen kann. Sollte der vereinfachte Nachweis nicht erbracht werden können, kann der Unternehmer aber auch mit allen anderen zulässigen Belegen und Beweismitteln den Nachweis führen, aus denen sich das Gelangen des Liefergegenstandes in

das übrige Gemeinschaftsgebiet an den umsatzsteuerrechtlichen Abnehmer in der Gesamtschau nachvollziehbar und glaubhaft ergibt. Die sog. Gelangens-Bestätigung gilt damit nur als eine mögliche Form des Belegnachweises.

Gleiches gilt auch für die in § 17a Abs. 3 UStDV-E aufgeführten Belege, mit denen der Unternehmer an Stelle der Gelangens-Bestätigung die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung nachweisen kann. Dies können z. B. in Versandungsfällen ein Versendungsbeleg, bei Transport durch Postdienstleister ein Posteinlieferungsschein, bei zulassungspflichtigen Fahrzeugen ein Zulassungsnachweis oder bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren die EMCS-Erledigungsnachricht sein.

Die Verordnung soll grundsätzlich am **1. Juli 2013 in Kraft treten**. Für bis zum 30. Juni 2013 ausgeführte innergemeinschaftliche Lieferungen kann der Unternehmer den Nachweis der Steuerbefreiung gemäß der §§ 17a bis 17c UStDV in der bis zum 31. Dezember 2011 geltenden Fassung führen. Damit hat der Unternehmer ein **Wahlrecht**, nach welchen Regelungen er die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1b, § 6a UStG beleg- und buchmäßig nachweist.

AKTUELLES AUS DER RECHTSPRECHUNG

4 KEINE TEILWERTABSCHREIBUNG WEGEN UNVERZINSLICHKEIT EINER FORDERUNG

- ➔ *BFH-Urteil vom 24. Oktober 2012, IR 43/11*

Eine Minderung des Teilwertes einer Forderung aufgrund ihrer Unverzinslichkeit ist nach dem BFH-Urteil keine voraussichtlich dauerhafte Wertminderung. Eine Teilwertabschreibung dieser Forderung ist daher steuerlich nicht zulässig.

5 MINDERUNG DER EINKÜNFTE DES KINDES UM ZUZAHLUNGEN UND PRAXISGEBÜHR

- ➔ *BFH-Urteil vom 5. Juli 2012, VI R 99/10, DStR 2012, S. 1962, DB 2012, S. 2205, BFH/NV 2012, S. 1870*

Bei der Ermittlung der eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes sind unvermeidbare und zwangsläufige Aufwendungen einkommensmindernd zu berücksichtigen. Dazu gehört auch der Beitrag zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung. Soweit einem Versicherten darüber hinaus Aufwendungen für Eigenanteile erwachsen, können auch diese bei der Ermittlung des Jahresgrenzbetrags abgezogen werden. Entsprechendes galt auch für die Zahlung einer Praxisgebühr.

Ab 2012 spielt die Höhe des Einkommens eines Kindes keine Rolle mehr, da die Einkünfte- und Bezüge-Grenze mit dem Steuervereinfachungsgesetz 2011 entfallen ist.

6 KEINE REGELMÄßIGE ARBEITSSTÄTTE BEI LÄNGERFRISTIGEM EINSATZ IM BETRIEB EINES KUNDEN

- ➔ *BFH-Urteil vom 13. Juni 2012, VI R 47/11, DStR 2012, S. 1956, DB 2012, S. 2199, BFH/NV 2012, S. 1861*

Die betriebliche Einrichtung des Kunden eines Arbeitgebers kann unabhängig von der Dauer des Einsatzes nur dann eine regelmäßige Arbeitsstätte sein, wenn der Arbeitgeber dort über eine **eigene Betriebsstätte** verfügt.

In dem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war ein Elektromonteur seit 1987 für seinen Arbeitgeber in einem Kraftwerk tätig. Den steuerfreien Reisekostenersatz nach den Grundsätzen einer sog. Einsatzwechseltätigkeit hatte das Finanzamt den Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit zugerechnet. Dabei wurde angenommen, dass die Tätigkeit im Kraftwerk als regelmäßige Arbeitsstätte anzusehen sei.

Der Bundesfinanzhof verneint in diesem Fall eine regelmäßige Arbeitsstätte. Er weist darauf hin, dass auch ein längerfristiger Einsatz in der Betriebsstätte eines Kunden nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte führt. Vielmehr kommt es darauf an, ob der Arbeitgeber an dieser Tätigkeitsstelle über eine eigene Betriebsstätte verfügt.

7 ENTLASTUNGSBETRAG FÜR ALLEINERZIEHENDE

- ➔ *BFH-Urteil vom 28. Juni 2012, III R 26/10, BFH/NV 2012, S. 1864, DStR 2012, S. 2003*

Alleinstehenden Personen ist ein jährlicher Entlastungsbetrag zu gewähren, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zu gewähren ist.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn ein Vater mit seinen zwei volljährigen Kindern (eines kindergeldberechtigt und eines vollzeitbeschäftigt) in einem Haushalt zusammen lebt. Allein entscheidend ist die gemeinsame Haushaltsführung mit einer volljährigen nicht kindergeld- oder kinderfreibetragsberechtigten Person. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Person zu den Kosten für den gemeinsamen Haushalt beiträgt. Eine gemeinsame Haushaltsführung beschränkt sich nicht auf finanzielle Beitragsleistungen, sondern kann auch in der Übernahme von sonstigen sozialtypischen Leistungen bestehen.

8 BETEILIGUNG AN GRUNDSTÜCKSHANDELSGESELLSCHAFT: NATÜRLICHE PERSON ALS GEWERBLICHER GRUNDSTÜCKSHÄNDLER

- ➔ *BFH-Urteil vom 22. August 2012, X R 24/11, DB 2012, S. 2378, DStR 2012, S. 2125*

Gewerblicher Grundstückshandel liegt in der Regel vor, wenn ein Steuerpflichtiger innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren mehr als drei Objekte verkauft. Ist er

sowohl an einer gewerblich tätigen Grundstückshandels-gesellschaft als auch an einer nicht gewerblich tätigen Vermietungsgemeinschaft beteiligt, kann auch der anteilige Gewinn aus dem Verkauf eines Objekts der nicht gewerblichen Gemeinschaft bei ihm als gewerblicher Grundstückshandel besteuert werden.

9 AUFWENDUNGEN FÜR EIN AUßERHÄUSLICHES ARBEITSZIMMER IN EINEM ZWEIFAMILIENHAUS

- ➔ *BFH-Urteil vom 20. Juni 2012, IX R 56/10, BFH/NV 2012, S. 1776*

Werden in einem Zweifamilienhaus Räumlichkeiten, die **nicht unmittelbar zur Privatwohnung** gehören, als Arbeitszimmer genutzt, kann es sich hierbei um ein außerhäusliches Arbeitszimmer handeln. Die Abzugsbeschränkung für die damit zusammenhängenden Aufwendungen gilt damit nicht.

Ein häusliches Arbeitszimmer liegt immer dann vor, wenn der Raum oder mehrere Räume in die häusliche Sphäre eingebunden sind. Das bedeutet, die Räumlichkeiten müssen unmittelbar zur privat genutzten Wohnung gehören. Zur Wohnung gehören auch Abstell-, Keller- und Speicherräume. Ein Büro in einem Zweifamilienhaus, das nur nach Verlassen des Hauses und über einen eigenen Eingang und Treppenaufgang erreicht werden kann, ist als außerhäusliches Arbeitszimmer anzusehen.

10 BERÜCKSICHTIGUNG DER UNTERKUNFTSKOSTEN AM STUDIENORT ALS VORAB ENTSTANDENE WERBUNGSKOSTEN

- ➔ *BFH-Urteil vom 19. September 2012, VI R 78/10, DStR 2012, S. 2375*

Kosten der Unterkunft am Studienort können für einen Studenten unter Beachtung der weiteren Voraussetzungen als vorab entstandene Werbungskosten geltend gemacht werden. Wesentlich ist zunächst, dass ein **hinreichend konkreter, objektiv feststellbarer Veranlassungszusammenhang** mit den später erzielbaren Einnahmen besteht. Außerdem muss dem Studium eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgegangen sein. Nicht erforderlich ist, dass der Student am Heimatort einen eigenen Hausstand führt. Ausreichend ist, dass er dort in den elterlichen Haushalt eingegliedert ist.

11 ABRISS VON GEBÄUDEN

- ➔ *EuGH-Urteil vom 18. Oktober 2012, C 234/11, UR 2012, S. 921, DB 2012, S. 2555*

Der Abriss mehrerer Gebäude und deren Ersetzung durch modernere Bauten mit demselben Zweck ist keine Änderung der für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse und begründet daher keine Verpflichtung zur Berichtigung des Vorsteuerabzugs.

12 SÄUMNISZUSCHLÄGE TROTZ FRISTGEBECHTER EINLÖSUNG EINES VERSPÄTET EINGEREICHTEN SCHECKS

- ➔ *BFH-Urteil vom 28. August 2012, VII R 71/11, DStR 2012, S. 2385*

Ein Unternehmer hatte seine Umsatzsteuer-Vorauszahlung per Scheck bezahlt. Dieser Scheck ging am 8. November 2010 beim Finanzamt ein. Die Gutschrift auf dem Konto der Finanzverwaltung erfolgte fristgemäß am 10. November 2010. Trotzdem setzte das Finanzamt gegen den Steuerzahler einen Säumniszuschlag fest, da die Zahlung fiktiv erst als am 11. November 2010 bewirkt angesehen wurde.

Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt. **Scheckzahlungen gelten von Gesetzes wegen drei Tage nach Eingang bei der Finanzbehörde als bewirkt.** Danach ist eine Scheckzahlung auch dann nicht fristgerecht, wenn die Finanzbehörde zwar vor Ablauf der Drei-Tage-Frist über den Zahlungsbetrag verfügen kann, die Zahlung aber nach der gesetzlichen Bestimmung zu spät erfolgt ist.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

13 KEINE PAUSCHALSTEUER MEHR AUF AUFMERKSAMKEITEN AN KUNDEN

- ➔ *OFD Frankfurt am Main, Verfügung vom 10. Oktober 2012, S. 2297b A - 1 - St 222*

Seit 2007 haben Unternehmer bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zu leisten. Als Folge muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern. In einem koordinierten Ländererlass hatte die Finanzverwaltung im Jahr 2008 zur Anwendung dieser Regelung Stellung genommen.

Danach mussten z. B.

- **Streuwerbeartikel (Sachzuwendungen bis 10 €)** nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden, werden also nicht besteuert,
- bei der Prüfung, ob Aufwendungen für Geschenke an einen Nichtarbeitnehmer die **Freigrenze von 35 € pro Wirtschaftsjahr** übersteigen, die übernommene Steuer nicht mit einbezogen werden. Die Abziehbarkeit der Pauschalsteuer als Betriebsausgabe richtet sich danach, ob die Aufwendungen für die Zuwendung als Betriebsausgabe abziehbar sind.

Nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main müssen **bloße Aufmerksamkeiten** (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag, Jubiläum) mit einem Wert **bis zu 40 €** (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr in die Bemessungsgrundlage der Pauschalsteuer einbezogen werden.

Hinweis:

Nach Mitteilung des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. ist diese Vereinfachung zwischen Bund und Ländern abgestimmt und findet bundesweit Anwendung.

14 LEISTUNGORT BEI LEISTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINEM GRUNDSTÜCK

➔ *BMF-Schreiben vom 18. Dezember 2012*

Die EU-Mitgliedstaaten haben sich auf eine gemeinsame Auslegung beim Anwendungsbereich der Ortsregel für Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück geeinigt. Zur Umsetzung werden die Abschnitte 3a.3 und 3a.4 des Umsatzsteueranwendungserlasses geändert. Der Grundstücksbegriff wird hierbei neu definiert. Er ist ein eigenständiger Begriff des Unionsrechts, er richtet sich nicht nach dem zivilrechtlichen Begriff eines Grundstückes. **Unter einem Grundstück im Sinne von § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG ist nunmehr zu verstehen:**

- ein bestimmter über- oder unterirdischer Teil der Erdoberfläche, an dem Eigentum und Besitz begründet werden kann
- jedes mit oder in dem Boden über oder unter dem Meeresspiegel befestigte Gebäude oder jedes derartige Bauwerk, das nicht leicht abgebaut oder bewegt werden kann
- jede Sache, die einen wesentlichen Bestandteil eines Gebäudes oder eines Bauwerks bildet, ohne die das Gebäude oder das Bauwerk unvollständig ist, wie zum Beispiel Türen, Fenster, Dächer, Treppenhäuser und Aufzüge
- Sachen, Ausstattungsgegenstände oder Maschinen, die auf Dauer in einem Gebäude oder einem Bauwerk installiert sind, und die nicht bewegt werden können, ohne das Gebäude oder das Bauwerk zu zerstören oder zu verändern

Die Eigentumsverwaltung, die sich auf den Betrieb von Geschäfts-, Industrie- oder Wohnimmobilien durch oder für den Eigentümer des Grundstücks bezieht, ist ebenfalls eine **sonstige Leistung im Sinne des § 3a Abs. 3 UStG**. Ausgenommen ist das Portfolio-Management in Zusammenhang mit Eigentumsanteilen an Grundstücken.

Unter den Begriff der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück fällt zusätzlich u. a. die Einräumung des Nutzungsrechtes an einem Grundstück oder einem Grundstücksteil.

Der Begriff der sonstigen Leistungen, die der Erschließung von Grundstücken oder der Vorbereitung oder Durchführung von Bauleistungen dienen, wurde erweitert um Wartungs-, Renovierungs- und Reparaturarbeiten an einem Gebäude oder an Gebäudeteilen einschließlich Abrissarbeiten, Verlegen von Fliesen und Parkett sowie Tapezieren, Errichtung von auf Dauer

angelegten Konstruktionen, wie Gas-, Wasser- oder Abwasserleitungen, die Installation oder Montage von Maschinen oder Ausrüstungsgegenständen, soweit diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind, Bauaufsichtsmaßnahmen, die Bewertung von Grundstücken, auch zu Versicherungszwecken und zur Ermittlung des Grundstückswerts, die Vermessung von Grundstücken und die Errichtung eines Baugerüsts.

In engem Zusammenhang mit einem Grundstück stehen auch:

1. die Einräumung dinglicher Rechte, z. B. dinglicher Nießbrauch, Dienstbarkeiten, Erbbaurechte sowie sonstige Leistungen, die dabei ausgeführt werden, z. B. Beurkundungsleistungen eines Notars
2. die Vermittlung von Vermietungen von Grundstücken, nicht aber die Vermittlung der kurzfristigen Vermietung von Zimmern in Hotels, Gaststätten oder Pensionen, von Fremdenzimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern und vergleichbaren Einrichtungen
3. Lagerung von Gegenständen, wenn zur Lagerung ausschließlich ein ganz bestimmtes Grundstück oder ein bestimmter Grundstücksteil zwischen den Vertragspartnern festgelegt worden ist
4. Reinigung von Gebäuden oder Gebäudeteilen
5. Wartung und Überwachung von auf Dauer angelegten Konstruktionen, wie Gas-, Wasser- oder Abwasserleitungen
6. Wartung und Überwachung von Maschinen oder Ausrüstungsgegenständen, soweit diese wesentliche Bestandteile des Grundstücks sind
7. grundstücksbezogene Sicherheitsleistungen

Nicht im engen Zusammenhang mit einem Grundstück stehen folgende Leistungen, sofern sie selbstständige Leistungen sind:

1. Erstellung von Bauplänen für Gebäude und Gebäudeteile, die keinem bestimmten Grundstück oder Grundstücksteil zugeordnet werden können
2. Installation oder Montage, Arbeiten an sowie Kontrolle und Überwachung von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, die kein wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks sind bzw. werden
3. Portfolio-Management im Zusammenhang mit Eigentumsanteilen an Grundstücken
4. sonstige Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, die die Vertragsbedingungen eines Grundstücksvertrags, die Durchsetzung eines solchen Vertrags oder den Nachweis betreffen, dass ein solcher Vertrag besteht, sofern diese Leistungen nicht mit der Übertragung von Rechten an Grundstücken zusammenhängen, z. B. die Rechts- und Steuerberatung in Grundstückssachen

5. Lagerung von Gegenständen auf einem Grundstück, wenn hierfür zwischen den Vertragsparteien kein bestimmter Teil eines Grundstücks zur ausschließlichen Nutzung festgelegt worden ist
6. Werbeleistungen, selbst wenn sie die Nutzung eines Grundstücks einschließen

Die Zurverfügungstellung von Gegenständen oder Vorrichtungen mit oder ohne Personal für deren Betrieb, mit denen der Leistungsempfänger Arbeiten im Zusammenhang mit einem Grundstück durchführt (z. B. Vermietung eines Baugerüsts), wenn der leistende Unternehmer mit der Zurverfügungstellung keinerlei Verantwortung für die Durchführung der genannten Arbeiten übernimmt.

VERSCHIEDENES

15 DAUERFRISTVERLÄNGERUNG FÜR UMSATZSTEUER 2013 BEANTRAGEN

Aufgrund der **Abschaffung der sog. Abgabe-Schonfrist für Umsatzsteuer-Voranmeldungen** sowie der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab dem Jahr 2013 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2012 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2012 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung für Januar 2013 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für das Jahr 2013 bis zum 11. Februar 2013 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für das Jahr 2013 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 11. Februar 2013 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für das Jahr 2012 angemeldet und bis zum 11. Februar 2013 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10. Februar 2014 fällige Vorauszahlung für Dezember 2013 angerechnet. Ob das so bleibt, ist abzuwarten.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab Voranmeldungszeitraum Januar 2013 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 10. April 2013 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

16 VEREINFACHUNGEN DES REISEKOSTENRECHTS AB 2014

Mit dem Unternehmenssteuerreformgesetz beabsichtigt der Gesetzgeber, das steuerliche Reisekostenrecht zu vereinfachen. Insbesondere steht die Neuausrichtung des Begriffs der **ersten Tätigkeitsstätte** im Mittelpunkt der Reform. Mit diesem Begriff wird die bisher bestehende „regelmäßige Arbeitsstätte“ ersetzt.

Die neuen Regelungen sollen für den 1. Januar 2014 in Kraft treten. Nachfolgend werden die wesentlichen Eckpunkte des neuen steuerlichen Reisekostenrechts im Zusammenhang dargestellt.

Begriff der „ersten Tätigkeitsstätte“

Wie der BFH nach seiner im Jahr 2011 erfolgten Rechtsprechungsänderung geht auch der Gesetzgeber künftig davon aus, dass nur eine erste Arbeitsstätte vorliegen kann. Bei der Definition hat der Gesetzgeber jedoch nicht die vom BFH aufgestellten qualitativen Kriterien übernommen.

Erste Tätigkeitsstätte ist nach der **Definition des Gesetzgebers** „die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens (§ 15 AktG) oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist“ (§ 9 Abs. 4 S. 1 EStG i. d. F. des UntStRefG). Maßgeblich dafür sind die dienst- oder arbeitsrechtlichen Festlegungen (bzw. entsprechende Absprachen und Weisungen). Eine dauerhafte Zuordnung liegt insbesondere dann vor, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von 48 Monaten hinaus, an einer solchen Tätigkeitsstätte tätig werden soll.

Fehlen eindeutige Festlegungen, erfolgt eine quantitative Betrachtung. Danach ist diejenige Einrichtung erste Tätigkeitsstätte, an der der Arbeitnehmer typischerweise arbeitstäglich tätig werden soll oder je Arbeitswoche an zwei vollen Arbeitstagen oder mindestens zu 1/3 seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit tätig werden soll. Der Regierungsentwurf sah die maßgebliche Schwelle noch bei einem vollen Arbeitstag je Woche bzw. mindestens 20 % der vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit an. **Erfüllen mehrere Einrichtungen diese Kriterien, ist die Bestimmung durch den Arbeitgeber maßgeblich.**

Mangels eindeutiger Bestimmung ist die der Wohnung örtlich am nächsten liegende Tätigkeitsstätte die erste Tätigkeitsstätte. Als erste Tätigkeitsstätte soll auch eine Bildungseinrichtung für Zwecke eines Vollzeitstudiums oder einer vollzeitigen Bildungsmaßnahme gelten.

Auswirkungen hat die neu geschaffene Definition u. a. für die Höhe der als Werbungskosten zu berücksichtigenden Fahrtkosten. Für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte gelten die Beschränkungen der Entfernungspauschale (0,30 € je Entfernungskilometer). Die Fahrtkosten für beruflich veranlasste Fahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie keine Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung sind, können dagegen ohne diese Begrenzung geltend gemacht werden (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4a EStG i. d. F. des UntStRefG).

Verpflegungsmehraufwendungen bei Auswärtstätigkeit

Die bisher geltende 3-stufige Staffelung (6 €, 12 € und 24 €) wird durch eine **2-stufige Staffelung** (12 € und 24 €) ersetzt (§ 9 Abs. 4a EStG i. d. F. des UntStRefG).

Für jeden Kalendertag, an dem der Arbeitnehmer beruflich veranlasst 24 Stunden von seiner Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist, bleibt es bei einer Pauschale von 24 €. Für den An- und Abreisetag wird künftig - unabhängig von der Dauer der Abwesenheit - die Pauschale i. H. v. 12 € angesetzt. Die Pauschale i. H. v. 12 € ist ebenfalls anzusetzen für Tage, an denen der Arbeitnehmer mehr als acht Stunden ohne Übernachtung von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.

Auch bei einer **Tätigkeit im Ausland** bestehen künftig nur noch zwei Pauschalen, die denselben Voraussetzungen wie bei einer inländischen Auswärtstätigkeit unterliegen. Bei einer 24-stündigen Abwesenheit gelten die länderspezifischen Pauschalen i. H. v. 120 % und in den übrigen Fällen i. H. v. 80 % der Auslandstagesgelder nach dem Bundesreisekostengesetz.

Der Abzug ist wie bisher auf die **ersten drei Monate einer längerfristigen beruflichen Tätigkeit an derselben Tätigkeitsstätte** beschränkt. Nach einer

4-wöchigen Unterbrechung der „Auswärtstätigkeit“ beginnt die 3-Monatsfrist erneut (§ 9 Abs. 4a S. 7 EStG i. d. F. des UntStRefG).

Fahrtkosten im Rahmen einer Auswärtstätigkeit

Fahrtkosten bei beruflich veranlassten Fahrten, die nicht Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte i. S. v. § 9 Abs. 4 EStG oder Familienheimfahrten sind (Auswärtstätigkeit), können zukünftig gesetzlich geregelt in Höhe der tatsächlichen Kosten, ohne die Beschränkung der Pendlerpauschale, als Werbungskosten geltend gemacht werden.

17 ÜBERGANGSFRIST FÜR DIE ZERTIFIZIERTE ÜBERMITTLUNG VON VORANMELDUNGEN

Seit dem 1. Januar 2013 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnsteuer-Voranmeldungen, Anträge auf Dauerfristverlängerung, die Anmeldung der Sondervorauszahlungen und zusammenfassende Meldungen nicht nur auf elektronischem Wege, sondern auch authentifiziert übermittelt werden.

Nunmehr wurde unter www.elster.de klargestellt, dass für eine Übergangszeit bis zum 31. August 2013 die **Abgaben auch ohne Authentifizierungszertifikat** erfolgen können.

IMPRESSUM

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030 / 8 97 81-0 E-Mail info@domus-ag.net
Telefax 030 / 8 97 81-249 **www.domus-ag.net**

Thomas Winkler, Dipl.-Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen.

Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr- und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption, Layout und Umsetzung

DOMUS Consult Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH
Telefon 0331 / 7 43 30-0
Telefax 0331 / 7 43 30-15
E-Mail beyer@domusconsult.de



WTS Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH

WTS

Wohnungswirtschaftliche
Treuhand in Sachsen GmbH
Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351 / 80 70 140
Telefax 0351 / 80 70 161
mail@wts-dresden.de
www.wts-dresden.de

Die WTS Wohnungswirtschaftliche Treuhand in Sachsen GmbH wurde vom Verband Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. im Jahr 1994 in Dresden gegründet.

Der Verband ist alleiniger Gesellschafter des Unternehmens. Als Treuhand beraten wir die Mitglieder des Verbandes Sächsischer Wohnungsgenossenschaften e.V. bei der Lösung betriebswirtschaftlicher und steuerrechtlicher Aufgabenstellungen.

Im Unternehmensverbund mit der Mitteldeutsche Treuhand der Wohnungswirtschaft GmbH sind wir der Ansprechpartner für Wohnungsunternehmen, die nicht Mitglied des Verbandes sind.

Als Treuhand kennen wir die besondere Situation der Wohnungsgenossenschaften in der Region und haben unsere Leistungen und Produkte den aktuellen Anforderungen angepasst. Der Schwerpunkt unserer Beratung liegt darin, gemeinsam mit dem Unternehmen an Lösungsansätzen für eine langfristig gesicherte Unternehmensentwicklung zu arbeiten. Ausgerichtet auf den Bedarf und die Anforderungen aller Partner der Wohnungswirtschaft beraten wir unsere Mandanten im operativen Tagesgeschäft und strategisch auf dem Weg in die Zukunft.

In Kooperation mit der DOMUS stellen wir Ihnen die Steuermittelungen zur Verfügung.

DOMUS

DOMUS AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptsitz: Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030 / 8 97 81-0
Telefax 030 / 8 97 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Weitere Niederlassungen in:

- | | | | |
|--------------|--------------------|------------|---------------|
| ■ Erfurt | ■ Magdeburg | ■ Hamburg | ■ Schwerin |
| ■ Dresden | ■ Frankfurt (Oder) | ■ Potsdam | ■ Senftenberg |
| ■ Düsseldorf | ■ Hannover | ■ Prenzlau | |

© 2006-2013 DOMUS Gruppe



Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 25 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit mehr als 200 Büros in über 80 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

